



Vorentwurf

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:

I

Das nachstehende Gesetz wird erlassen:

das Bundesgesetz über den Datenschutz, in der Fassung gemäss Anhang.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch¹

Art. 349a

1. Schutz von Personendaten

a. Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nach den Bestimmungen von Bund und Kantonen zum Schutz von Personendaten.

SR

¹ SR 311.0

Art. 349b

b. Rechtsgrundlage

Die zuständigen Bundesbehörden dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom ...² (DSG) besteht oder wenn:

- a. die Bekanntgabe von Personendaten notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen;
- b. die betroffene Person ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und die Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat.

Art. 349c

c. Gleichbehandlung

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), dürfen nicht strengere Regeln gelten als für die Bekanntgabe von Personendaten an schweizerische Strafbehörden.

² Spezialgesetze, die strengere Regeln für die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen ausländischen Behörden vorsehen, finden auf die Bekanntgabe an die zuständigen Behörden der anderen Schengen-Staaten keine Anwendung.

Art. 349d

d. Bekanntgabe von Personendaten an einen Drittstaat oder an ein internationales Organ

¹ Personendaten dürfen der zuständigen Behörde eines Staates, der nicht über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz verbunden ist (Drittstaat), oder einem internationalen Organ nicht bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil ein angemessener Schutz der Daten fehlt.

² Ein angemessener Schutz wird gewährleistet durch:

- a. die Gesetzgebung des Drittstaats, sofern die Europäische Kommission dies in einem Beschluss nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680³ festgehalten hat;
- b. einen völkerrechtlichen Vertrag;

² SR....

³ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr; ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

c. spezifische Garantien.

³ Die zuständige Bundesbehörde informiert den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (der Beauftragte) über die Kategorien von Bekanntgaben von Personendaten, die nach Absatz 2 Buchstabe c erfolgen. Jede Bekanntgabe wird dokumentiert.

⁴ In Abweichung von Absatz 1 können Personendaten der zuständigen Behörde eines Drittstaates oder eines internationalen Organs bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe im Einzelfall notwendig ist:

- a. zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten;
- b. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Schengen- oder Drittstaats;
- c. zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen;
- d. zur Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber einer für die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat zuständigen Behörde, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

⁵ Die zuständige Bundesbehörde informiert den Beauftragten über die Bekanntgabe von Daten nach Absatz 4.

⁶ Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Zusage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen gegenüber einem Drittstaat oder einem internationalen Organ.

Art. 349e

e. Bekanntgabe von Personendaten aus einem Schengen-Staat an einen Drittstaat oder an ein internationales Organ

¹ Personendaten, die von einem Schengen-Staat übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, können der zuständigen Behörde eines Drittstaates oder einem internationalen Organ bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die Bekanntgabe zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat erforderlich ist;
- b. der Schengen-Staat, der die Personendaten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt hat;
- c. die Voraussetzungen nach Artikel 349d erfüllt sind.

² Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b dürfen Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die vorgängige Zustimmung des Schengen-Staates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; und

- b. die Bekanntgabe zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Schengen-Staates oder eines Drittstaates oder zur Wahrung der wesentlichen Interessen eines Schengen-Staates unerlässlich ist.

³ Die zuständige Behörde informiert den Schengen-Staat unverzüglich über die Bekanntgabe von Personendaten nach Absatz 2.

Art. 349f

f. Bekanntgabe von Personendaten an in einem Drittstaat niedergelassene Dritte

¹ Ist es namentlich in Notfällen nicht möglich, der zuständigen Behörde eines Drittstaates Personendaten auf dem üblichen Weg der polizeilichen Zusammenarbeit bekannt zu geben, so kann die zuständige Behörde sie ausnahmsweise einem in diesem Staat niedergelassenen Dritten bekannt geben, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Spezialgesetzgebung oder ein völkerrechtlicher Vertrag sieht die Bekanntgabe vor.
- b. Die Bekanntgabe ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Behörde, die die Daten bekannt gibt, unentbehrlich.
- c. Der Bekanntgabe stehen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegen.

² Die zuständige Behörde weist den Dritten, dem sie die Personendaten bekannt gibt, darauf hin, dass er sie nicht für andere Zwecke verwenden darf, als für die von der Behörde festgelegten.

³ Sie benachrichtigt die zuständige Behörde des Drittstaats unverzüglich über jede Bekanntgabe von Personendaten, sofern diese Information als zweckmässig erachtet wird.

⁴ Die zuständige Bundesbehörde informiert den Beauftragten unverzüglich über jede Bekanntgabe von Personendaten, die nach Absatz 1 erfolgt, informiert.

⁵ Jede Bekanntgabe von Personendaten wird dokumentiert. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 349g

g. Richtigkeit der Personendaten

¹ Die Behörde berichtet unverzüglich unrichtige Personendaten.

² Sie benachrichtigt die Behörde, die ihr diese Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt oder der sie diese bekannt gegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung.

³ Sie informiert den Datenempfänger über die Aktualität und die Zuverlässigkeit der von ihr bekannt gegebenen Personendaten.

⁴ Sie gibt dem Datenempfänger ausserdem alle weiteren Informationen bekannt, anhand welcher so weit wie möglich unterschieden werden können:

- a. die verschiedenen Kategorien betroffener Personen;
- b. Personendaten, die auf Fakten beruhen, und solchen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

⁵ Die Pflicht zur Information des Datenempfängers entfällt, wenn die Informationen nach den Absätzen 3 und 4 aus den Personendaten selbst oder aus den Umständen ersichtlich sind.

Art. 349h

h. Prüfung der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung

¹ Die betroffene Person kann vom Beauftragten verlangen, dass er prüft, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden, wenn:

- a. ihr Recht auf Information über den Austausch von Daten über sie eingeschränkt oder aufgeschoben wird (Art. 13 und 14 DSGVO⁴);
- b. ihr Auskunftsrecht verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben wird (Art. 20 und 21 DSGVO);
- c. ihr Recht, die Einschränkung des Austauschs von Daten über sie zu verlangen, teilweise oder ganz verweigert wird (Art. 34 Abs. 2 DSGVO);
- d. ihr Recht, die Berichtigung, die Vernichtung oder Löschung von Daten über sie zu verlangen, teilweise oder ganz verweigert wird (Art. 34 Abs. 3 DSGVO).

² Der Prüfung unterzogen werden kann ausschliesslich eine Bundesbehörde, die der Aufsicht des Beauftragten untersteht.

³ Der Beauftragte führt die Prüfung durch; er teilt der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er einen Fehler bei der Bearbeitung der Personendaten festgestellt und eine Untersuchung nach Artikel 41 DSGVO eröffnet hat.

⁴ Stellt der Beauftragte Fehler bei der Datenbearbeitung fest, so ordnet er an, dass die zuständige Bundesbehörde die Fehler behebt.

⁵ Die Mitteilung nach Absatz 3 lautet stets gleich und wird nicht begründet. Sie kann nicht angefochten werden.

Art. 349i

i. Untersuchung

¹ Macht die betroffene Person glaubhaft, dass ein Austausch von Personendaten über sie gegen die Vorschriften zum Schutz von Personendaten verstossen könnte, kann sie vom Beauftragten eine Untersuchung nach Artikel 41 DSGVO⁵ verlangen.

⁴ SR...

⁵ SR ...

² Eine Untersuchung kann ausschliesslich gegen eine Bundesbehörde, die der Aufsicht des Beauftragten untersteht, eröffnet werden.

³ Partei sind die betroffene Person und die Bundesbehörde, gegen die eine Untersuchung eröffnet wurde.

⁴ Ferner gelten die Artikel 42 und 43 DSG.

Art. 355a Abs. 1 und 4

¹ Das fedpol und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) können dem Europäischen Polizeiamt (Europol) Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, weitergeben.

⁴ Der Austausch von Personendaten mit Europol wird dem Austausch mit einer zuständigen Behörde eines Schengen-Staates gleichgesetzt (Art. 349c).

Art. 355f

Aufgehoben

Art. 355g

Aufgehoben

Art. 365 Abs. 1 erster Satz

¹ Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone (Art. 367 Abs. 1) ein automatisiertes Strafregister über Verurteilungen und Gesuche um Strafregistrauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren, welches besonders schützenswerte Personendaten enthält. ...

2. Strafprozessordnung⁶

Art. 95a **Bearbeitung von Personendaten**

Bei der Bearbeitung von Personendaten sehen die Strafbehörden angemessene Massnahmen vor, damit so weit wie möglich unterschieden werden können:

- a. die verschiedenen Kategorien betroffener Personen;
- b. die auf Fakten und die auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten.

⁶ SR 312.0

Art. 98 Abs. 2

² Sie benachrichtigen die Behörde, die ihnen diese Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt oder der sie diese bekannt gegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung.

3. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁷

Gliederungstitel nach Artikel 11a

1b. Kapitel: Schutz von Personendaten

Nach dem Gliederungstitel des 1b. Kapitels die Artikel 11b–11i einfügen

Art. 11b Informationspflicht bei Datenbearbeitung

¹ Wird auf Ersuchen eines anderen Staates ein Rechtshilfeverfahren eröffnet, so informiert die zuständige Behörde die Person, gegen die sich das Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 1 Abs. 1) richtet, über jede Bearbeitung von sie betreffenden Personendaten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn durch die Information der betroffenen Person ein Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren oder ein Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen gefährdet wird.

Art. 11c Auskunftsrechte bei hängigem Verfahren

Solange ein Rechtshilfeverfahren hängig ist, kann die Person, gegen die sich ein Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen richtet, nach Massgabe des ihr zustehenden Akteneinsichtsrechts die sie betreffenden Personendaten einsehen.

Art. 11d Einschränkung des Auskunftsrechts bei Ersuchen um Festnahme zum Zwecke der Auslieferung

¹ Das jeder Person zustehende Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Schweiz von einem ausländischen Staat ein Ersuchen um Festnahme zum Zwecke ihrer Auslieferung erhalten hat, wird beim Bundesamt geltend gemacht. Wird das entsprechende Gesuch um Auskunft an eine andere Behörde gerichtet, so leitet es diese unverzüglich an das Bundesamt weiter.

² Verlangt eine Person beim Bundesamt Auskunft darüber, ob es ein Ersuchen eines ausländischen Staates um Festnahme zum Zwecke ihrer Auslieferung erhalten hat, so teilt dieses ihr mit, dass keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden

⁷ SR 351.1

und dass sie vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (der Beauftragte) verlangen kann, zu prüfen, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden.

³ Der Beauftragte führt die Prüfung durch; er teilt der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er einen Fehler bei der Bearbeitung der Personendaten festgestellt und eine Untersuchung nach Artikel 41 des Datenschutzgesetzes vom ...⁸ (DSG) eröffnet hat.

⁴ Im Fall von Fehlern bei der Datenbearbeitung ordnet der Beauftragte an, dass das Bundesamt diese behebt.

⁵ Die Mitteilungen nach den Absätzen 2 und 3 lauten stets gleich und werden nicht begründet.

⁶ Die Mitteilung nach Absatz 3 kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

⁷ Das Bundesamt ist in Abweichung von Absatz 2 ermächtigt, der betroffenen Person die verlangten Auskünfte zu erteilen, wenn der ersuchende Staat vorgängig zustimmt.

Art. 11e Gleichbehandlung

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), dürfen nicht strengere Regeln gelten als für die Bekanntgabe von Personendaten an schweizerische Strafbehörden.

² Spezialgesetze, die strengere Regeln für die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen ausländischen Behörden vorsehen, finden auf die Bekanntgabe an die zuständigen Behörden der anderen Schengen-Staaten keine Anwendung.

Art. 11f Bekanntgabe von Personendaten an einen Drittstaat oder an ein internationales Organ

¹ Personendaten dürfen der zuständigen Behörde eines Staates, der nicht über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz verbunden ist (Drittstaat), oder einem internationalen Organ nicht bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil ein angemessener Schutz der Daten fehlt.

² Ein angemessener Schutz wird gewährleistet durch:

- a. die Gesetzgebung des Drittstaats, sofern die Europäische Kommission dies in einem Beschluss nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680⁹ festgehalten hat;

⁸ SR...

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der

- b. einen völkerrechtlichen Vertrag;
- c. spezifische Garantien.

³ In Abweichung von Absatz 1 können Personendaten einem Drittstaat oder einem internationalen Organ bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe im Einzelfall notwendig ist:

- a. zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten;
- b. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Schengen-Staates oder eines Drittstaates;
- c. zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat oder zur Vollstreckung eines Strafscheides, sofern der Bekanntgabe keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen;
- d. zur Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber einer für die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat oder die Vollstreckung eines Strafscheids zuständigen Behörde, sofern der Bekanntgabe keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

⁴ Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Zusage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen gegenüber einem Drittstaat oder einem internationalen Organ.

Art. 11g Bekanntgabe von Personendaten aus einem Schengen-Staat an einen Drittstaat oder ein internationales Organ

¹ Personendaten, die von einem Schengen-Staat übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, können der zuständigen Behörde eines Drittstaates oder einem internationalen Organ bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die Bekanntgabe zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat oder zur Vollstreckung eines Strafscheides erforderlich ist;
- b. der Schengen-Staat, der die Personendaten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt hat;
- c. die Voraussetzungen nach Artikel 11f erfüllt sind.

² Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b dürfen Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die vorgängige Zustimmung des Schengen-Staates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; und
- b. die Bekanntgabe zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Schengen-Staates oder eines Dritt-

Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr; ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

staates oder zur Wahrung der wesentlichen Interessen eines Schengen-Staates unerlässlich ist.

³ Der Schengen-Staat wird unverzüglich über die auf Absatz 2 gestützte Bekanntgabe von Personendaten informiert.

Art. 11h Richtigkeit der Personendaten

¹ Die Behörde berichtigt unverzüglich unrichtige Personendaten.

² Sie benachrichtigt die Behörde, die ihr diese Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt oder der sie diese bekannt gegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung.

³ Sie meldet dem Datenempfänger die Aktualität und die Zuverlässigkeit der von ihr bekannt gegebenen Personendaten.

⁴ Die Behörde gibt dem Datenempfänger ausserdem alle weiteren Informationen bekannt, anhand welcher so weit wie möglich unterschieden werden können:

- a. die verschiedenen Kategorien betroffener Personen;
- b. die auf Fakten und die auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten.

⁵ Die Pflicht zur Information des Datenempfängers entfällt, wenn die Informationen nach den Absätzen 3 und 4 aus den Personendaten selbst oder aus den Umständen ersichtlich sind.

Art. 11i Ansprüche und Verfahren

¹ Die datenschutzrechtlichen Ansprüche werden im hängigen Rechtshilfverfahren beurteilt und unterliegen denselben Rechtsmitteln.

² Die Artikel 20, 21, 30 und 34 DSGVO¹⁰ gelten nicht, solange der Endentscheid betreffend das Rechtshilfverfahren nicht rechtskräftig ist.

³ Datenbearbeitungen, die eine Behörde im Rahmen des Rechtshilfverfahrens durchführt, sind von der Aufsicht durch den Beauftragten ausgenommen, bis der Endentscheid rechtskräftig ist.

¹⁰ SR ...

4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975¹¹ zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

Art. 9a Schutz von Personendaten

Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nach den Artikeln 11b–11c und 11f–11i des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981¹².

5. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹³ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten

Art. 13 Abs. 2

Die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der Polizeizusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden wird in Art. 349a bis 349i des Strafgesetzbuches¹⁴ geregelt.

6. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008¹⁵ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 7 Abs. 2

² Fedpol erteilt die Auskünfte nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen; die Artikel 8 und 8a bleiben vorbehalten.

Art. 8 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, und 8

² Fedpol teilt der gesuchstellenden Personen den Aufschub der Auskunft mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragten) zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen.

³ Der Beauftragte führt die Prüfung durch; er teilt der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er einen

¹¹ SR 351.93

¹² SR 351.1

¹³ SR 360

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ SR 361

Fehler bei der Bearbeitung der Personendaten festgestellt und eine Untersuchung nach Artikel 41 des Datenschutzgesetzes vom ...¹⁶ (DSG) eröffnet hat.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Im Fall von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft verpflichtet der Beauftragte fedpol mit einer Verfügung zu deren Behebung.

⁶ Die Mitteilung nach Absatz 3 lautet stets gleich und wird nicht begründet. Sie kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

⁸ Legt eine Person glaubhaft dar, dass ihr bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wieder gut zu machender Schaden erwächst, so kann der Beauftragte anordnen, dass fedpol ausnahmsweise sofort Auskunft erteilt, wenn und soweit damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist.

Vor dem Titel des zweiten Abschnitts einfügen

Art. 8a Einschränkung des Auskunftsrechts bei Ausschreibungen zur
Festnahme zum Zweck der Auslieferung

¹ Verlangt eine Person bei fedpol Auskunft darüber, ob sie in einem polizeilichen Informationssystem zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung ausgeschrieben ist, so teilt fedpol der betroffenen Person mit, dass keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden und dass sie vom Beauftragten verlangen kann, zu prüfen, ob allfällige Daten über sie rechtmässig bearbeitet werden.

² Der Beauftragte führt die Prüfung durch; er teilt der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er einen Fehler bei der Bearbeitung der Personendaten festgestellt und eine Untersuchung nach Artikel 41 DSG¹⁷ eröffnet hat.

³ Im Fall von Fehlern bei der Datenbearbeitung ordnet der Beauftragte an, dass fedpol diese behebt.

⁴ Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 lauten stets gleich und werden nicht begründet.

⁵ Die Mitteilung nach Absatz 2 kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

¹⁶ SR ...

¹⁷ SR ...

7. Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom 12. Juni 2009¹⁸

Art. 2 Abs. 3

³ Die Bearbeitung von Personendaten wird in Art. 349a bis 349i des Strafgesetzbuches¹⁹ geregelt..

Art. 6a

Aufgehoben

Art. 6b

Aufgehoben

Art. 6c

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁸ SR 362.2

¹⁹ SR 311